

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 13 (1862)
Heft: 10

Artikel: Aus dem Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die unerbittliche Hand des Todes hat abermals eine Lücke in das schweizerische Forstpersonal gerissen. Herr alt Forstverwalter Rietmann in St. Gallen ist im 81sten Jahre seines Lebens gestorben. Freitags den 17. Oktober wurde seine Leiche dem Schooße der Erde übergeben.

Wir hoffen in Bälde einen ausführlichen Nekrolog diesem auch in weitem Kreise wohl bekannten und verdienstvollen Forstmanne widmen zu können.

Aus dem Kanton Bern.

Entwurfs-Reglement

für die

Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster,
Forsttagatoren und Forstgeometer.

(Schluß)

Dritter Abschnitt.

Leitung und Gang der Prüfungen und Feststellung
der Prüfungsergebnisse.

§ 21. Das Prüfungskollegium bestimmt in seiner jeweiligen ersten Sitzung den allgemeinen Gang der Prüfungen.

Sind praktische Prüfungen vorzunehmen, so bestimmt dasselbe:

1. Die Aufgaben für die praktischen Prüfungen und die entsprechenden Fristen zur Einreichung derselben (§ 8);
2. eine Sektion von wenigstens 2 Mitgliedern zur Berichterstattung und Antragstellung über die einzelnen Arbeiten.

Die gestellten Aufgaben werden den Examinanden durch den Präsidenten schriftlich mitgetheilt.

Sind theoretische Prüfungen abzuhalten, so bestimmt das Kollegium:

1. Seine Eintheilung in die nöthige Zahl von Sektionen;
2. die Eintheilung der Examinanden in Abtheilungen und die Reihenfolge derselben, und

3. die Zeit, welche jedem Fach bei der Prüfung gewidmet werden soll.

§ 22. Der Grad der Leistungen in den einzelnen Fächern wird durch Ziffern bezeichnet, wobei 0 eine ganz mißlungene, 1 eine sehr schwache, 2 eine schwache, 3 eine mittelmäßige, 4 eine gute, und 5 eine sehr gute Leistung bedeutet.

§ 23. Die Sektionen bezeichnen die Leistungen der Aspiranten in den ihnen zugewiesenen Fächern auf die angegebene Weise als Antragsnoten.

Können sich die Mitglieder einer Sektion nicht auf die nämlichen Antragsnoten vereinigen, so entscheidet das Prüfungskollegium (§ 24).

§ 24. Das Prüfungskollegium berathet in geheimer Sitzung über die Anträge der Sektionen.

Die durch das Kollegium bestimmten Noten sind maßgebend und bilden die eigentlichen Fachnoten.

Zur Würdigung des Gesamtergebnisses werden hierauf die Fachnoten für die Hülfsfächer einfach, diejenigen der forstwissenschaftlichen Fächer doppelt, und diejenigen der praktischen Prüfung vierfach gerechnet, und dann die erhaltenen Zahlen für jeden einzelnen Aspiranten als Examennoten zusammengezählt als Maßstab des Gesamtergebnisses seiner Prüfung.

§ 25. Die Beschlüsse des Prüfungskollegiums werden protokolliert und das Ergebnis tabellarisch zusammengestellt.

Das Protokoll wird vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

§ 26. Das Prüfungskollegium erstattet zum Schluß an die Direction der Domainen und Forsten zu Händen des Regierungsrathes einen einläßlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen, nebst sachbezüglichen Anträgen.

§ 27. Die Patente werden durch den Regierungsrath erteilt.

Zur Patentirung ist aber erforderlich, daß das Gesamtergebnis der Prüfungen eines Aspiranten wenigstens die nachstehende Summe von Examennoten ausweist:

A. Die Oberförster :

1. für beide Prüfungen	125	Examennoten.
2. für die praktische Prüfung allein	50	"

B. Die Unterförster für beide Prüfungen 100 "

C. Die Forsttaxatoren für beide Prüfungen 40 "

D. Die Forstgeometer :

- | | | |
|--------------------------------------|----|--------------|
| 1. für beide Prüfungen | 40 | Examennoten. |
| 2. für die praktische Prüfung allein | 25 | " |

§ 28. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Durch dasselbe wird das Reglement vom 24. Oktober 1850 aufgehoben.

Bern, den 30. August 1862.

Der Direktor der Domainen und Forsten :
sig. Weber.

Unterm 10. September d. J. hat der Regierungsrath dem vorstehenden Reglementsentwurf für die Patentprüfungen der Oberförster, Unterförster, Forsttaxatoren und Forstgeometer die Genehmigung ertheilt und in das im § 4 vorgesehene Prüfungskollegium gewählt die Herren :

Manuel, Oberförster in Burgdorf.

Amuat, Oberförster in Bruntrut.

Dr. Fischer, Professor der Botanik an der Hochschule.

Dr. Schild, Professor an der Kantonschule.

Ganter, kantonaler Forstgeometer.

Der Direktor der Domainen und Forsten und der Kantonsforstmeister sind von Amtswegen Mitglieder des Prüfungskollegiums.

Der Regierungsrath hat am nämlichen Tag zu einem kantonalen Forstgeometer gewählt den Herrn Heinrich Ganter, Ingenieur in Frauenfeld.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Drell, Füssli & Comp. daselbst zu adressiren.